

Förderrichtlinie Verfügungsfonds SOP-Gebiet Georg-Schwarz-Straße

1. Vorbemerkungen

Mit Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 02.07.2010 / 21.12.2010 wurde das Gebiet Georg-Schwarz-Straße in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) aufgenommen. Die Programmlaufzeit endet aktuell 2019.

Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen. Die Zielerreichung soll mit dem Instrument des öffentlich-privaten Projektfonds (**Verfügungsfonds**) als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und aus Haushaltsmitteln der Stadt Leipzig für Projekte im SOP-Gebiet Georg-Schwarz-Straße (Gebietskarte - Anlage 1) zulässig ist.

3. Zuwendungszweck - Ziel des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Ratsbeschluss V-861/11 vom 22.06.2011) sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Gebietes unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Diese Maßnahmen sind auf folgende Ziele zu richten:

- (Wieder)herstellung des urbanen Stadtbildes,
- Revitalisierung der Lebensräume und der Infrastruktur,
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten,
- Motivation für eigenverantwortliches Handeln und stadtteilbezogene Aktivitäten,
- soziale Projekte.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Städtebaufördermitteln,
- flexible Umsetzung „eigener“ Projekte,
- Verstärkung der Beteiligungsprozesse.

4. **Rechtsgrundlagen** (in der jeweils geltenden Fassung)

- Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG,
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – VwV StBauE inkl. der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau),
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 02.07.2010/ 21.12.2010,
- RB V-394/10 vom 19.05.2010 Abgrenzung des Fördergebietes (Anlage 1),
- Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171 b Abs. 2 BauGB mit Beschluss RBV Nr. 861/11 vom 22.06.2011 (www.leipzig.de/eris und www.georg-schwarz-strasse.de).

5. **Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds wird finanziert bis zu 50 Prozent aus den Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten bzw. zusätzlichen Haushaltsmitteln der Stadt.

6. **Förderfähigkeit - Verwendungszweck des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet eingesetzt, die zur Erreichung der in Ziffer 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Mehrwert für das Fördergebiet schaffen. Grundlage für die Vergabe der Fondsmittel sind die Bewertungskriterien gemäß Anlage 2.

Förderfähig sind grundsätzlich investive (inkl. investitionsvorbereitende und –begleitende) Maßnahmen. Nichtinvestive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (private Mittel bzw. zusätzliche Haushaltsmittel der Stadt). Je größer Anteil der privaten Mittel bzw. zusätzlichen Haushaltsmittel der Stadt im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden kann (siehe Anlage 3).

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

7. **Antragsverfahren, Verwaltung und Controlling des Verfügungsfonds**

Antragsverfahren

- Antragsformulare sind im Stadtteilladen Leutzsch, Georg-Schwarz-Straße 122, 04179 Leipzig erhältlich und können unter www.georg-schwarz-strasse.de abgefordert werden.
- Der Antrag wird im Stadtteilladen entgegen genommen (Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge der vorgesehenen Ausgaben sind auszuweisen).
- Das Magistralenmanagement berät den/die Projektträger/-in bei der Antragstellung und übergibt den vollständigen Antrag dem ASW.

- Das ASW prüft den Antrag hinsichtlich der Kohärenz mit den förderrechtlichen Bestimmungen.
- Bei positivem Prüfergebnis wird der Antrag dem Quartiersrat Leipziger Westen zur Abstimmung vorgelegt.
- Der Quartiersrat Leipziger Westen bewertet den Antrag inhaltlich und gibt sein Votum für oder gegen eine Förderung ab.
- Das ASW erteilt daraufhin einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.
- Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Im Ausnahmefall kann auf begründeten Antrag hin ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmebeginn durch das ASW gewährt werden.

Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Der Wirkungsbereich des/der Projektträger/-in muss im Fördergebiet liegen.

Das **Magistralenmanagement** hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Antragsteller/-innen vor Ort,
- Prüfung des Antrages gemeinsam mit dem ASW,
- Einbringung des Antrages in den Quartiersrat Leipziger Westen,
- Verwaltung, Bewirtschaftung (inkl. Kontoführung) und Auszahlung der Fondsmittel nach Freigabe durch das ASW

Der **Quartiersrat Leipziger Westen** ist ein ehrenamtlich arbeitendes lokales Gremium, welches sich aus Bürger/-innen, Vertreter/-innen von Vereinen, Grundstückseigentümer/-innen, Unternehmer/-innen etc. zusammensetzt. Er hat folgende Aufgaben:

- Bewertung der Projektanträge auf der Grundlage der Bewertungskriterien – Anlage 2,
- Abgabe eines Votums zur Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge.

Das **Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung** hat folgende Aufgaben:

- Beantragung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Fondsmittel gegenüber der Stadt und dem Freistaat Sachsen (Abrechnung, Verwendungsnachweisführung),
- Prüfung des Antrages gemeinsam mit dem Magistralenmanagement,
- Erteilung des Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides,
- Prüfung der Mittelverwendung, d. h. Erstellen der Prüfbescheide zu den Mittelanforderungen, Freigabe der Fondsmittel zur Auszahlung
- Controlling und Evaluation hinsichtlich der Zielerreichung des Fonds, zur Gewinnung von Erfahrungen sowie zur Weiterentwicklung des Instruments Verfügungsfonds.

8. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss für investive Projekte ist auf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten begrenzt und darf einen Betrag von 10.000,00 EUR je Projekt nicht übersteigen.

Für nichtinvestive Projekte kann der Zuschuss bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen, die Zuschusshöhe ist jedoch auf 1.000,00 EUR je Projekt begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden, wenn die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stehen und der Quartiersrat Leipziger Westen zugestimmt hat. Der Antragsteller ist gehalten, einen angemessenen Eigenbeitrag zur Umsetzung und Abrechnung des Projektes zu erbringen.

9. Mittelauszahlung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise.
- Eine Vorschusszahlung ist auf Antrag ausnahmsweise möglich.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO, deren Anlagen, diese Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

10. Weitere Regelungen

Die Zuwendungen können auf der Grundlage §§ 43, 44, 48, 49 a VwVfG und anderer Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden.

11. Berichte / Veröffentlichungen

- Quartiersrat Leipziger Westen, Fondsverwalter und Projektträger/-in berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.
- Bei Veröffentlichungen ist das Logo der Städtebauförderung sowie der Name des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)- Fördergebiet Georg-Schwarz-Straße“ anzugeben.
- Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse und Beteiligte des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Fondsverwalter mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen und Abrechnungen zur Verfügung zu stellen.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie trat am 01.09.2011 in Kraft. Die in dieser Fassung erfolgten Änderungen der Richtlinie werden sofort wirksam.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Stadt Leipzig, den 16.04.2013



Gerkens
Amtsleiter

Anlagen

- 1 Gebietskarte
- 2 Bewertungskriterien
- 3 Begriffserläuterungen

Anlage 2 Auswahlkriterien

1. Gebietskriterium	Bezieht sich das Projekt auf das Fördergebiet Georg-Schwarz-Straße (siehe Anlage 1 Karte)?
2 Entwicklungskriterium	<p>Entspricht das Projekt den Zielen des Entwicklungskonzeptes für das Fördergebiet Georg-Schwarz-Straße, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leerstandsbeseitigung / Wiederbelebung leerstehender Erdgeschosszonen, • Aufwertung des öffentlichen Raumes • Schaffung sozialer, kultureller oder bildungsrelevanter Angebote im Stadtteil, • Imageaufwertung?
3 Zielgruppen	Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Gewerbetreibende, Grundstückseigentümer, Kinder, Jugendliche, Frauen, Senioren, Migranten) ein?
4 Nachhaltigkeitskriterium	<p>Bewirkt oder unterstützt das Projekt selbst oder dessen Auswirkungen eine längerfristige Entwicklung? Trägt das Projekt zur Steigerung der Mitwirkungsbereitschaft, des Engagements und zur Bildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?</p>
5 Kooperationskriterium	Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?

Anlage 3

Hinweise zur Förderfähigkeit - Begriffserklärungen

Die Bewertung der Förderfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 3 genannten Förderbedingungen, der in Ziffer 4 aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie der Bewertungskriterien gemäß Anlage 2.

1. Investive Projekte

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B. "(Aufzählung ist nicht abschließend):

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale,
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich nutzbaren Räumen,
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.),
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung,
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden,
- Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

2. Nichtinvestive Projekte

Kosten für nichtinvestive Projekte, können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (Private Mittel bzw. zusätzliche Haushaltsmittel der Stadt). Nichtinvestive Projekte sind temporäre oder einmalige Aktivitäten, wie Veranstaltungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und nicht materielle oder mobile Investitionen.

Förderfähig sind z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Honorarkosten bis zu einer Höchstgrenze von 26,00 EUR/Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer),
- Sachkosten, d. h. geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einer Höchstgrenze von 410,00 EUR (netto), die im Fördergebiet verbleiben bzw. zum Einsatz kommen.

3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Projekte, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes stehen,
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- Institutionelle Förderungen.

4. Nichtförderfähige Kosten:

Folgende Kosten sind von einer Förderung ausgeschlossen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinsen, Nebenkosten des Geldverkehrs,
- Porto und Versandgebühren, die nicht nachweislich im Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z. B. Kraftstoffe),
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen,
- Kosten, die vor und/oder nach dem festgelegten Durchführungszeitraum angefallen sind,
- Kosten ohne Projektbezug,
- Rechnungen, die nicht an den Zuwendungsempfänger (Projektträger) gerichtet sind.